

# wts newsletter

WTS Klient.  
Die Brücke.

## # 8.2015



### highlights

Modifizierungen im Rechnungslegungsgesetz – Welche Änderungen die Annäherung an die EU-Direktiven bringt

IFRS in Ungarn – Können sie bald von allen angewendet werden?

## Modifizierungen im Rechnungslegungsgesetz – Welche Änderungen die Annäherung an die EU-Direktiven bringt

*Durch das Gesetz CI von 2015 wurden mit Wirkung vom 4. Juli 2015 die Änderungen zum Rechnungslegungsgesetz 2016 angenommen. Im vorliegenden Artikel befassen wir uns mit den Änderungen, die den größten Einfluss auf die bisherige Rechnungslegungs- und Bilanzierungspraxis der ungarischen Unternehmen haben werden.*

Die Notwendigkeit einer Änderung des Rechnungslegungsgesetzes ergab sich im Interesse der Annäherung der Regelungen an die EU-Direktiven. Auch in der EU findet die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS immer allgemeinere Verbreitung. Dieser Entwicklung nähert sich das ungarische Rechnungsumfeld durch die erwarteten Änderungen um einen weiteren Schritt an.

### Außerordentliche Posten

Nach der neuen Rechnungslegungsrichtlinie ist die **Verbuchung von außerordentlichen Posten nicht möglich**. Das bedeutet natürlich nicht, dass ein Unternehmen die aus einem solchen Rechtsgrund auftretenden Ereignisse in Zukunft nicht verbuchen kann, sondern nur, dass diese Kategorie gemäß der Richtlinien abgeschafft wird. Die früher als außerordentliche Erträge oder Aufwendungen definierten Posten müssen entsprechend ihres Inhalts und ihrer Natur unter den sonstigen Aufwendungen oder Erträgen beziehungsweise im Finanzergebnis verbucht werden.

In der Praxis handelt es sich hier eher um eine Modifizierung technischer Natur, die jedoch von der Branche bis zu einem gewissen Grad eine geänderte Betrachtungsweise verlangt.

### Bedeutende Fehler

**Aufgedeckte Fehler von bedeutendem Betrag** müssen als Erhöhung oder Verminderung direkt gegen die Gewinnrücklage verbucht werden, während gemäß der bisherigen Praxis die Fehler und Fehlerauswirkungen in der betroffenen Zeile der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt wurden.

### Vereinfachter Jahresabschluss

Dies ist die Modifizierung, die für einen entscheidenden Teil der ungarischen Unternehmen den größten Vorteil bringen wird. Nach den früheren Regelungen galten für die Erstellung eines vereinfachten Jahresabschlusses die folgenden Wertgrenzen:

Einen vereinfachten Jahresabschluss dürfen die eine doppelte Buchhaltung führenden Unternehmer erstellen, bei denen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens zwei der nachstehenden Kennzahlen unter den angegebenen Wertgrenzen liegen:

- a) die Bilanzsumme ist nicht höher als 500 Millionen Forint,
- b) die jährlichen Nettoumsatzerlöse sind nicht höher als 1000 Millionen Forint,
- c) die Anzahl der im Geschäftsjahr durchschnittlich beschäftigten Personen liegt nicht über 50.

Die Grenzwerte für diese Kennzahlen sollen nun bedeutend, typischerweise auf mehr als das Zweifache, angehoben werden:

- a) Bilanzsumme **1200 Millionen Forint**,
- b) jährliche Nettoumsatzerlöse **2400 Millionen Forint**,
- c) Anzahl der im Geschäftsjahr durchschnittlich beschäftigten Personen: **50**.

Obwohl die Anzahl von 50 Beschäftigten als relativ niedriger Wert betrachtet werden kann und die Firmen auch bei der Einstufung als KMU typischerweise ab diesem Schwellenwert die Kategorie wech-

seln, müssen wir hier aber anders rechnen. Auch wenn eine Gesellschaft nämlich die Beschäftigtenzahl überschreitet, darf sie einen vereinfachten Jahresabschluss erstellen, wenn die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse unter den Grenzwerten bleiben.

Dies ist auf jeden Fall eine positive Änderung, da das Rechnungslegungsgesetz für den vereinfachten Jahresabschluss viel weniger obligatorische Inhaltselemente vorschreibt und somit die Buchhalter den vereinfachten Jahresabschluss in bedeutend kürzerer Zeit aufstellen können als einen Jahresabschluss. Dadurch verringern sich **die administrativen Lasten der Unternehmen**.

Das Wirtschaftsministerium erwartet übrigens, dass aufgrund der Anhebung der Grenzwerte in Zukunft 97-98 % der ungarischen Unternehmen einen vereinfachten Jahresabschluss aufstellen dürfen.

Darüber hinaus werden die Grenzwerte für die Aufstellung eines **konsolidierten Jahresabschlusses** geändert, wenn auch davon weniger Unternehmen betroffen sind. Früher galten nämlich die folgenden Regelungen:

Das Mutterunternehmen muss über ein Geschäftsjahr keinen (konsolidierten) Konzernabschluss erstellen, wenn in den beiden – aufeinanderfolgenden – vor dem Geschäftsjahr liegenden Geschäftsjahren zwei der nachstehenden drei Kennzahlen nicht die folgenden Grenzwerte überschreiten:

- a) Bilanzsumme 5400 Millionen Forint,
- b) jährliche Nettoumsatzerlöse 8000 Millionen Forint,
- c) Anzahl der im Geschäftsjahr durchschnittlich beschäftigten Personen: 250.

Die Kennzahlen werden ebenfalls in bedeutendem Ausmaß auf die folgenden Werte angehoben:

- a) Bilanzsumme **6000 Millionen Forint**,
- b) jährliche Nettoumsatzerlöse **12000 Millionen Forint**,
- c) Anzahl der im Geschäftsjahr durchschnittlich beschäftigten Personen: **250**.

## Dividenden

Es gibt zwar in vielen Punkten Abweichungen zwischen den heute richtungsweisenden IFRS und den ungarischen Rechnungslegungsvorschriften, der vielleicht größte Erklärungsbedarf entstand jedoch bisher oft hinsichtlich der Regelungen über die Dividendenausschüttung, wenn nämlich eine Gesellschaft dem ausländischen Eigentümer verständlich machen musste, was eine in 2015 genehmigte Dividende im Jahresabschluss von 2014 zu suchen hat.

Infolge der Änderung wird die frühere Kategorie „**Bilanzergebnis**“ **abgeschafft**, und die Gewinn- und Verlustrechnung wird die Ableitung des **Ergebnisses nach Steuern** enthalten. Außerdem soll **die Dividende in Zukunft am Tag der Entscheidung über die Ausschüttung** in den Büchern **ausgewiesen werden**, und nicht im Abschluss (in der Gewinn- und Verlustrechnung) des Jahres, für das die Dividende genehmigt wurde.

Nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches darf aber eine Dividendenausschüttung nach wie vor nur zum Zeitpunkt der Abnahme des Jahresabschlusses beschlossen werden.

## Zusammenfassung

Leider dürfen die Änderungen **erstmalig in den Jahresabschlüssen und (konsolidierten) Konzernabschlüssen über die in 2016 begonnenen Geschäftsjahre angewendet werden**, und noch nicht in den Jahresabschlüssen über die im Kalenderjahr 2015 beginnenden Geschäftsjahre.

Neben den obigen Modifizierungen gibt es natürlich auch sonstige kleinere Änderungen, Präzisierungen und Neudefinitionen. Die Gesetzänderung bringt eindeutig sowohl das ungarische Rechnungslegungsgesetz als auch die damit verbundene Praxis näher an die International Financial Reporting Standards heran, wir sind jedoch noch weit davon entfernt, dass die ungarischen Regelungen im vollen Ausmaß den IFRS entsprechen. Eine komplette Übereinstimmung ließe sich anstatt mit kleineren oder größeren Änderungen zweckmäßiger durch die völlige Neukodifizierung des Rechnungslegungsgesetzes herstellen.

## IFRS in Ungarn – Können sie bald von allen angewendet werden?

*Am 12. Juni 2015 erschien der Regierungsbeschluss Nr. 1387/2015 über die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsvorschriften zum Zweck der individuellen Bilanzierung in Ungarn. Wie schon die Bezeichnung des Beschlusses verrät, macht es die Regierung nunmehr möglich, die International Financial Reporting Standards (im Weiteren: IFRS) in Ungarn zu Zwecken der individuellen Bilanzierung anzuwenden.*

### Ab wann dürfen die IFRS angewendet werden?

Der Regierungsbeschluss erweitert stufenweise den Kreis derer, die ihre Einzelabschlüsse anstatt nach dem ungarischen Rechnungslegungsgesetz gemäß IFRS zusammenstellen dürfen.

#### Wahlweise ab dem 1. Januar 2016

- » börsennotierte Firmen
- » (Aufgrund der Entscheidung der Muttergesellschaft) Unternehmen, deren oberste Muttergesellschaft ihren Konzernabschluss nach IFRS zusammenstellt
- » aber nicht: Firmen, die unter die Aufsicht der Ungarischen Nationalbank fallen

#### Verpflichtend ab dem 1. Januar 2017

- » börsennotierte Firmen
- » Kreditinstitute und einzelne Finanzunternehmen

#### Wahlweise ab dem 1. Januar 2017

- » Versicherungen
- » Unternehmen, die unter die Prüfungspflicht fallen

#### Verpflichtend ab dem 1. Januar 2018

- » Alle Finanzunternehmen

Die Reihenfolge der Einführung ist logisch und durchdacht, da sie die Möglichkeit der früheren Anwendung im Fall jener Unternehmen vorsieht, die davon wahrscheinlich auch dann schon Gebrauch machen werden, wenn es sich nur um eine Option handelt. Die börsennotierten Gesellschaften stellen nämlich ihren konsolidierten Abschluss auch jetzt schon nach den IFRS zusammen und verfügen daher über die entsprechenden Mittel und Fachkenntnisse, um die IFRS auch im Einzelabschluss anwenden zu können. Für sie kann es tatsächlich eine Einsparung von Kosten und Ressourcen sein, sowohl den konsolidierten als auch den Einzelabschluss nach nur einem Bilanzierungsprinzip aufzustellen.

Ähnlich ist auch die Situation bei den ungarischen Tochterunternehmen ausländischer Gesellschaften. Da diese aber zurzeit im Allgemeinen keinen kompletten IFRS-Abschluss machen, sondern nur ein Informationspaket für die Konsolidierung zusammenstellen, kann es sein, dass die neue Aufgabe für sie Überraschungen enthält.

### Warum ist das gut? Was sind die Nachteile?

Als einer der größten Vorteile der Anwendung der IFRS gilt, dass es sich um ein grenzüberschreitendes einheitliches Regelsystem handelt, das es in unserer globalisierten Welt sehr einfach macht, Vergleiche zwischen unterschiedlichen Gesellschaften (z.B. zwischen einer ungarischen Gesellschaft und einem Unternehmen aus Neuseeland oder Singapur) anzustellen. Aber auch wenn wir nicht so weit gehen, sondern etwa in der Region bleiben, bringt eine solche Vergleichbarkeit einen ernsthaften Wettbewerbsvorteil gegenüber den Konkurrenten.

Man muss aber beachten, dass gerade die Vergleichbarkeit dadurch erschwert wird, dass für einen bedeutenden Kreis die Anwendung der IFRS nur optional ist und ein wirklich wichtiger Teil der ungarischen Unternehmen – die nicht unter die Prüfungspflicht fallenden Firmen – von der Anwendung ausgeschlossen ist.

Langfristig ist es nicht günstig, wenn nebeneinander zwei Bilanzierungsrahmen existieren, obwohl es zurzeit auch global dafür zahlreiche Beispiele gibt. Es sorgt sicherlich für kleinere oder größere Verwirrung, wenn eine Unternehmung auch in Zukunft (sei es zur Datenlieferung oder für die Steuererklärungen) Abschlüsse nach beiden Rahmenprinzipien zusammenstellen muss, von denen dann die IFRS als das primäre Regelwerk gelten. In einem solchen Fall bleibt auch die erwartete Verringerung der Kosten und Verwaltungslasten aus. Es wäre aus diesen Gründen daher nicht überraschend, wenn sich nach der Auswertung der anfänglichen Erfahrungen oder nach dem Verstreichen einer Übergangsperiode der Kreis der Betroffenen sowohl auf freiwilliger als auch auf verpflichtender Basis weiter vergrößern würde.

### **Welche verbundenen Regelungen werden sich ebenfalls ändern?**

Da die IFRS auf Bewertungsgrundsätzen basieren, die sich wesentlich von den ungarischen Rechnungslegungsvorschriften unterscheiden, muss sich der Gesetzgeber mit der Ermittlung der Steuergrundlage der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen beschäftigen. Eine andere ernsthafte Aufgabe stellt es für ihn dar, dass die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer, die aus der nach den internationalen Standards abgeleiteten Bemessungsgrundlage berechnet werden, in einer ähnlichen Besteuerung resultieren müssen wie bei den nach den ungarischen Rechnungslegungsvorschriften versteuernden Konkurrenten. Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann nämlich nicht erwartet werden, dass Unternehmen einen Vorteil genießen, ob sie nun ihren Jahresabschluss nach den IFRS oder nach dem ungarischen Rechnungslegungsgesetz aufstellen.

Auf jeden Fall wird die Einschätzung der zukünftigen Besteuerung im Hinblick auf die Umstellung unter den für die IFRS optierenden Firmen ein wichtiger Entscheidungsfaktor sein. Dies erfordert unbedingt eine gründliche Steuerplanung, da die Umstellung sowohl mit bedeutenden Steuervorteilen als auch mit Nachteilen verbunden sein kann.

Wie sich die damit verbundenen Gesetze ändern werden, wissen wir heute noch nicht. Im Beschluss beauftragt die Regierung den Wirtschaftsminister damit, unter Einbeziehung der in ihren Fachbereichen betroffenen Minister bis zum 30. September 2015 die Modifizierung der betreffenden Rechtsregelungen vorzubereiten. Außerdem ist es nach dem Beschluss die Aufgabe des Wirtschaftsministers, für die komplette ungarische Übersetzung der IFRS und ihrer Ergänzungen, für die Kontrolle und Korrektur der bereits vorliegenden Übersetzungen sowie für die Übersetzung des von der IFRS Foundation herausgegebenen Fachbuchs, dessen allgemeine Zugänglichkeit in Ungarn und die Deckung der damit verbundenen Kosten zu sorgen.

### **Wie müssen sich die Buchhalter vorbereiten?**

Wenn jemand gemäß IFRS seinen Jahresabschluss aufstellt, dürfen die Leitung der in den Kreis der Buchführungsdienstleistungen fallenden Aufgaben und die Zusammenstellung des Jahresabschlusses nur von einer Personen vorgenommen werden, die

- » in der Evidenz der Buchhaltungsdienstleister im Fachbereich IFRS registriert oder
- » ein über eine IFRS-Qualifizierung verfügendes Mitglied der Wirtschaftsprüfungskammer ist.

Außerdem darf eine Gesellschaft, die einen IFRS-Abschluss erstellt, mit der Ausführung der auf den gesetzlichen Verpflichtungen beruhenden Prüfungsaufgaben nur einen ebenfalls über eine IFRS-Qualifizierung verfügenden Wirtschaftsprüfer beauftragen.

Die IFRS-Registrierung ist an eine Fachausbildung gebunden, d.h. die Eintragung der IFRS-Qualifikation kann aufgrund einer im Fachbereich IFRS erworbenen Qualifikation als Bilanzbuchhalter beantragt werden.

## Welche Vorbereitungen müssen die Firmen aus Sicht der Informatik treffen?

Der IFRS-Abschluss erfordert von den Gesellschaften die Bereitstellung einer großen Menge von Daten, deren Inhalt von den bisherigen bedeutend abweicht. Ein gut auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmtes Informationssystem ist eine unerlässliche Bedingung dafür, dass ein Unternehmen den Bewertungs-, Gliederungs- und Veröffentlichungsanforderungen der IFRS entsprechen kann. Das wird zwar für die Firmen bedeutende EDV-Entwicklungen mit zusätzlichen Kosten bedeuten, ein gut ausgearbeitetes System kann aber mittel- und langfristig eine Verminderung der tatsächlichen Administrationslasten bewirken.

Mit der Planung der Umstellung sollte man rechtzeitig beginnen, da im ersten Jahr der Anwendung der IFRS auch bereits die IFRS-Daten für zwei Vergleichsjahre vorliegen müssen.

### WTS Klient Gruppe

Zoltán Lambert, Partner • zoltan.lambert@klient.hu  
Csaba Baldauf, Senior Manager • csaba.baldauf@klient.hu  
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn  
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799  
www.klient.hu

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften. Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren. Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

- » Steuerberatung
- » Consulting
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

Die WTS Klient Gruppe erhielt 2014 den Ungarischen Qualitätspreis für grenzübergreifende wirtschaftliche Dienstleistungen und Steuerberatung.

